

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2-131-0 für den Bereich Fasbenderstraße im Ortsteil Kellen

Mit Schreiben vom 03.07.2000 beantragen die Eheleute Kurt Hubertus die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2-131-0 zum Zwecke der Bebauung des Grundstückes Kellen, Fasbenderstraße 6, Flur 7, Flurstück 1489. Die Antragsteller beabsichtigen, den hinteren Teil ihres Grundstückes mit einem Einfamilienhaus zu bebauen. Der Bebauungsplan sieht derzeit in diesem Bereich keine überbaubare Fläche vor. Festgesetzt ist ein reines Wohngebiet (WR) mit einer eingeschossigen Bauweise bei einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,5.

Die Stadt Kleve ändert den Bebauungsplan dahingehend, dass eine überbaubare Fläche von 10 m x 12 m ausgewiesen wird. Zudem wird ein Bereich zur Unterbringung einer Garage festgesetzt, um die Nutzung des Grundstückes sinnvoll zu strukturieren.

Die Stadt Kleve begrüßt grundsätzlich die Änderung des Bebauungsplanes. Das Grundstück ist ausreichend dimensioniert und voll erschlossen. Die Verdichtung und damit die Ausschöpfung von ungenutzten Innenpotentialen ist wünschenswert und Ziel der Stadtentwicklung, zumal dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen wird. Städtebaulich bestehen gegen die Ausweisung einer Baufläche keine Bedenken, das Straßenbild wird in keinerlei Art und Weise gestört.

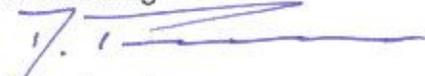
Mit einer Verschlechterung der ökologischen Situation kann nicht gerechnet werden. Insgesamt werden die Grundzüge der Planung nicht berührt; das Verfahren wird nach § 13 Abs. 1 BauGB vereinfacht durchgeführt. Die Einverständniserklärungen der Nachbarn liegen vor.

Aufgestellt:

Kleve, den 21.07.2000

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
- Planungsamt -

Im Auftrag



(Posdena)